

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 25. II. 1993

K (93) 464 endg.

Entscheidung der Kommission  
vom 25. II. 1993

zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben  
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM: 10/92

---

Entscheidung der Kommission  
vom 25. 11. 1992

zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben  
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM: 10/92

-----

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979  
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12.  
Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs-  
oder Ausfuhrabgaben<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 25. August 1992 eingegangenen Schreiben vom  
11. August 1992 hat Deutschland beantragt, die Kommission möge gemäß  
Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 feststellen, ob die Erstattung  
der Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

---

(1) ABI. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.  
(2) ABI. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.  
(3) ABI. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

Eine deutsche Firma führt seit Anfang 1989 im Rahmen passiver Veredelungsverkehre Speicherchips aus Südkorea und Malaysia ein. Da diese Speicherchips teilweise für die Verwendung im Zollgebiet der Gemeinschaft und teilweise für die Verwendung in Drittländern bestimmt waren, wollte die Firma die Speicherchips in das ihr bewilligte offene Zollager überführen.

Die Zollstelle, die sich normalerweise mit den Angelegenheiten der deutschen Firma befaßt, war der Auffassung, daß eine Überführung der aus dem passiven Veredelungsverkehr stammenden Speicherchips in das offene Zollager mangels wirtschaftlicher Bedürfnisse nicht möglich sei. Sie meinte nämlich, für den Export in Drittländer sollte die Firma Speicherchips verwenden, die sie selbst im Rahmen des ihr bewilligten aktiven Veredelungsverkehrs (Bau gleicher Speicherchips im Inland) hergestellt hatte.

Die Firma sah aufgrund dieser irrigen Auffassung der Zollstelle keine andere Möglichkeit, als die eingeführten Speicherchips zum freien Verkehr abfertigen zu lassen. Da jedoch die von der Firma im Inland produzierten Speicherchips den Bedarf für die Ausfuhr in Drittländer nicht abdeckten, sah sich die Firma gezwungen, hierfür auch Speicherchips einsetzen, die vorher aus der passiven Veredelung zum freien Verkehr abgefertigt worden waren. Auf diese Weise wurden Speicherchips ausgeführt, für die bereits Zoll in Höhe von [REDACTED] DM entrichtet wurde. Diesen Betrag möchte die Firma erstattet haben.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 trat am 8. Januar 1993 eine aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammen, um den Fall zu prüfen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben in Fällen erstattet oder erlassen werden, die in den Abschnitten A bis D nicht vorgesehen sind und in denen besondere Umstände vorliegen, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Die Zollstelle hatte keinen Grund, die Firma an der Überführung der aus dem passiven Veredelungsverkehr stammenden Waren in das offene Zollager zu hindern. Die Verhinderung wurde schriftlich mitgeteilt.

Die in Süd-Ost-Asien angefertigten Speicherchips mußten für die Ausfuhr verwendet werden, da die eigene, im aktiven Veredelungsverkehr durchgeführte Produktion nicht ausreichte, um die Nachfrage aus Drittländern zu decken.

Die Firma hatte wegen der von der Zollstelle vertretenen Auffassung kurzfristig keine andere Wahl, als die aus dem passiven Veredelungsverkehr stammenden Speicherchips zunächst zum freien Verkehr abfertigen zu lassen.

Es liegen also besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 vor. Die Firma hat weder in betrügerischer Absicht noch fahrlässig gehandelt.

Wären diese Speicherchips, wie die Firma es wollte, in das offene Zollager übergeführt worden, so wären die in Rede stehenden Abgaben von vornherein vermieden worden.

Der beantragte Erlaß der Eingangsabgaben ist daher in diesem Fall gerechtfertigt -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] DM, der von Deutschland am 11. August 1992 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 25. II. 1993

Für die Kommission

Ch. SCRIVENER

